

Verordnung über den kirchlich-konfessionellen Religionsunterricht und die Seelsorge an der kantonalen Mittelschule Uri

(vom 06. Juni 2018)

Der Grosse Landeskirchenrat der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri, gestützt auf Artikel 5 der Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri, sowie auf Artikel 31 des kantonalen Schulgesetzes¹, beschliesst:

I. Zweck

Artikel 1 Zweck

Die Römisch-Katholische Kirche ist an der kantonalen Mittelschule Uri, Kollegium Karl Borromäus, KMSU, gegenwärtig. Sie setzt sich an der KMSU für den ökumenischen kirchlichen Religionsunterricht und für die Seelsorge ein. Sie hilft den christlichen Glauben kennen zu lernen, zu vertiefen und die Gemeinschaft zu erleben.

Artikel 2 Massnahmen

Zu dem Zweck schafft sie stufengerechte Angebote für die Schülerinnen und Schüler, die sich inhaltlich am Lehrplan der Katholischen Kirche in der Deutschschweiz (LeRUKa) orientieren. Die Benutzung der Angebote ist freiwillig.

II. Organisation und Zuständigkeiten

Artikel 3 Dekan

¹Der Dekan ist der kirchliche Vorgesetzte der mit dem Unterricht und der Seelsorge beauftragten Personen der Römisch-Katholischen Landeskirche.

²Er schlägt qualifizierte Personen mit kirchlicher Missio dem Kleinen Landeskirchenrat zur Wahl vor.

³Die Rechte des Diözesanbischofs und des Generalvikars der Urschweiz bleiben vorbehalten.

Artikel 4 Kleiner Landeskirchenrat

¹Der Kleine Landeskirchenrat wählt die mit dem Unterricht beauftragten Personen.

²Er nimmt die Anstellung vor und erstellt im Einvernehmen mit dem Dekan die Pflichtenhefte.

Artikel 5 Unterrichts- und Seelsorgekommission (USK)

¹Die mit dem Unterricht und der Seelsorge beauftragten Personen bilden zusammen mit dem Inhaber bzw. der Inhaberin des zuständigen Ressorts des Kleinen Landeskirchenrates und dem Dekan die Unterrichts- und Seelsorgekommission. Ebenso soll ein Vertreter der Evangelisch-reformierten Landeskirche in der Kommission Einsitz nehmen. Der Dekan präsidiert die USK.

¹ RB 10.1111

Die USK:

- a) Erstellt ein Jahresprogramm
- b) Macht jährlich einen Budgetantrag an den Kleinen Landeskirchenrat.
- c) Pfl egt den Kontakt mit der Leitung der Kantonalen Mittelschule Uri.
- d) Verfasst jährlich einen Bericht an den Kleinen Landeskirchenrat.

Artikel 6 Lehrpersonen

Die beauftragten Lehrpersonen sind verantwortlich für:

- a) Durchführung des Jahresprogrammes
- b) kollegiale Zusammenarbeit
- c) laufenden Kontakte mit der Mittelschule Uri
- d) Beziehungen zu den Eltern

III. Finanzielles

Artikel 7 Besoldung

¹Die Besoldung der Lehrpersonen richtet sich nach den landeskirchlichen Richtlinien.

²Der Kleine Landeskirchenrat kann Pauschalentlöhningen aushandeln.

Artikel 8 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über das ordentliche Budget.

IV. Subsidiäres Recht

Artikel 9 Subsidiäres Recht

Wo diese Verordnung nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Anstellung und die Besoldung von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, Katechetinnen und Katecheten für ein Arbeitsverhältnis im Vollamt oder im Teilpensum vom 18. November 2005.

V. Inkrafttreten

Artikel 10 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Sie tritt, vorbehaltlich der Referendumsfrist von 3 Monaten, auf den 1. August 2018 in Kraft.

Altdorf, 06. Juni 2018

RÖM.-KATH. LANDESKIRCHE URI
Der Grosse Landeskirchenrat:

Paul Bennet, Präsident

Angela Jauch, Sekretärin